

# Schulzahnpflege

## **(Muster-)Vertrag**

zwischen

der Einwohnergemeinde .....

und

Dr. med. dent. XY  
...str. 1, 4... XY

betreffend Durchführung der Schulzahnpflege.

Gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944/25. Juni 1995 vereinbaren die Parteien wie folgt:

### **Pflichten des Schulzahnarztes**

Der Schulzahnarzt verpflichtet sich, die zahnärztliche Betreuung der Schüler und Kindergartenkinder der Einwohnergemeinde in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu übernehmen. Die Behandlung der Schüler erfolgt in den Praxisräumen des Zahnarztes. Der Schulzahnarzt stellt seine ganze zahnärztliche Einrichtung zur Verfügung.

Die Behandlung hat durch den Zahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Generell besteht die Möglichkeit, Kinder an einen Spezialisten zu überweisen.

Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, die Behandlung nach anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft durchzuführen.

### **Kollektive Prophylaxe**

Die Gemeinde verpflichtet sich, zu ihren Lasten regelmässig Aufklärung und Prophylaxe zu betreiben.

Dazu gehören 6 jährliche Zahnbürstübungen im Kindergarten und in der Schule, verbunden mit der Vermittlung grundlegender Information zur Verhütung von Gebisskrankungen. Die Zahnbürstübungen können auch von Schulzahnpflegehelferinnen durchgeführt werden, die von der Gemeinde entlohnt werden. Der Schulzahnarzt überwacht die Aus- und Weiterbildung sowie die Tätigkeiten des Prophylaxepersonals in fachlicher Hinsicht.

Die für die Schulzahnpflege verantwortliche Behörde bestimmt eine Person, die für die administrative Kontrolle und Führung zuständig ist.

### **Behandlung durch den Schulzahnarzt**

Der Schulzahnarzt kann bei Bedarf an den Sitzungen der verantwortlichen Behörde teilnehmen und hat das Recht, Anträge zu stellen. Die Behandlung und Betreuung der Schulkinder durch den verantwortlichen Schulzahnarzt umfasst:

#### **a) Prophylaxe**

- den jährlichen Untersuchungen
- die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen/Versiegelungen)
- die diagnostischen Bissflügel-Röntgenaufnahmen im Rahmen der kollektiven Prophylaxe (Bite-Wing-Röntgen), einmal vor der Entlassung aus der Schulpflicht.

#### **b) Behandlung**

- die konservierenden Behandlungen
- die chirurgischen Eingriffe
- die Parodontalbehandlungen
- die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- die kieferorthopädischen Behandlungen (unter Beachtung der Schwerebewertungsliste). Der Schulzahnarzt kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.

## **Kostenübernahme**

Die Vertragspartner anerkennen den jeweils geltenden Taxpunktwert aus dem Sozialversicherungsbereich. Er gilt für die Kosten der Gemeinde für den

- jährlichen Untersuchung
- den reglementarisch vorgeschriebenen Kostenvoranschlag
- die kollektive Prophylaxe und
- die Bite-Wing-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen
- Schulpflicht.

Die AHV/IV/EO/ALV-Arbeitgeberbeiträge für diese Leistungen werden durch die Gemeinde getragen.

Folgende Leistungen rechnet der Schulzahnarzt zum jeweils geltenden Sozialversicherungstarif ab:

- Kostenvoranschläge, die durch diesen Vertrag verlangt sind
- individuelle Prophylaxe
- konservierende Behandlung
- chirurgisch/parodontale Behandlungen
- kieferorthopädische Behandlungen

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Schulzahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung und übernimmt das Inkasso.
- Der Schulzahnarzt übernimmt die vollen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.
- Die Gemeinde haftet subsidiär für das zahnärztliche Honorar nach erfolgloser 2. Mahnung. Diese Regelung gilt auch bei Überweisungen an Spezialisten.
- Untersuchung und Behandlungen können während der Schulstunden erfolgen.

An diese Leistungen kann die Gemeinde gemäss speziellem Reglement Beiträge entrichten.

Der Schulzahnarzt stellt halbjährlich oder spätestens auf Ende des Kalenderjahres der Gemeinde seine Leistungen in Rechnung.

## **Weitere Bestimmungen**

Für Behandlungen über Fr. 400.– erstellt der verantwortliche Schulzahnarzt einen Kostenvoranschlag. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern und nach erfolgter Anzahlung.

Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Schulzahnarzt regelt erstinstanzlich die für die SZP verantwortliche Behörde und in zweiter Instanz der Kantonszahnarzt.

Ergibt die Kontrolle des verantwortlichen Schulzahnarztes oder der Klassenlehrkraft, dass Schüler nicht zur Behandlung erscheinen oder die erhaltenen Weisungen über die Behandlung der Zähne, deren Reinigung, Pflege usw. nicht befolgen, sind diese Schüler nach erfolgloser Verwarnung durch die verantwortliche Behörde der Gemeinde von der schulzahnärztlichen Behandlung auszuschliessen. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes und unter schriftlicher Anzeige an den Inhaber der elterlichen Gewalt zu erfolgen.

Die Gültigkeit dieses Vertrages beginnt am 1. xx 200x und dauert bis Ende Schuljahr 20xx/xx und ersetzt damit alle vorbestandenen Verträge. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag von allen Parteien auf Ende eines Schuljahres nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung aufgelöst werden; andernfalls wird er jeweils stillschweigend um ein Jahr erneuert.

Die Vertragspartner bekunden mit ihrer Unterschrift zur ersten Vertragsdauer ihren gemeinsamen Willen zu einer längerfristigen Zusammenarbeit im Interesse der Schulkinder.

Für die Einwohnergemeinde xx:

xx, den .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Der Schulzahnarzt:

xx, den ..... ..

(Dr. med. dent. XY)